

## **Rechtsinformation zur Apothekenerlaubnis**

Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG) der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständige Behörde für den Landkreis Weilheim-Schongau ist das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher formloser Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 2 ApoG.
2. Deutscher Staatsangehörigkeitsnachweis oder beglaubigte Kopie des Personalausweises.
3. Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in amtlich beglaubigter Form).
4. Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „0“ - zur Vorlage bei einer Behörde, im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.
5. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate). Zu beantragen ist die Auskunft bei der Wohnsitzgemeinde.
6. Nachweis der Apothekerkammer über die berufliche Tätigkeit für die Prüfung nach § 2 Abs. 3 ApoG.
7. Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG).
8. Nachweis über die vorhandenen Apothekenbetriebsräume (z.B. durch Pacht-, Miet- oder Kaufvertrag; bei Untermiete auch Hauptmietvertrag). Dazu Grundrissplan über die Räume im Maßstab 1 : 100, mit Angaben der Raumflächen. Im Erb-falle ist dem Landratsamt der Erbschein vorzulegen.
9. Kaufvertrag über die Einrichtung oder anderer Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen.
10. Erklärung, ob und ggf. an welchem Ort der Antragsteller eine oder mehrere Apotheken in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreibt.

11. Ärztliches Zeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen; Zeugnis des Hausarztes genügt); aus ihm muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.
12. Lebenslauf.
13. Eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 ApoG verstoßen.
14. Ggf. baurechtliche Fragen klären, insbesondere wegen einer möglichen erforderlichen Nutzungsänderung für das Gebäude (ein Antrag auf Nutzungsänderung sollte frühzeitig gestellt werden, da ansonsten eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden kann).

### **Bei Gründung einer Filialapotheke:**

Schriftliche Benennung des für die Filialapotheke verantwortlichen Apothekers (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 ApoG). Weiterhin sind für den benannten Verantwortlichen die folgenden Unterlagen vorzulegen und in der Apotheke vorzuhalten:

- Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in amtlich beglaubigter Form) bzw. Berufserlaubnis nach §§ 2 Abs. 2, 11 BApoO.
- Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG).
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „0“ - zur Vorlage bei einer Behörde, im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.
- Ärztliches Zeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen; Zeugnis des Hausarztes genügt); aus ihm muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.

### **Bei Gründung einer OHG:**

- OHG-Vertrag.

### **Neueröffnung:**

Handelt es sich um eine neue Apotheke, so ist darauf hinzuweisen, dass diese nach Erteilung der Betriebserlaubnis erst eröffnet werden darf, nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau bescheinigt hat, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 6 ApoG).

### **Erlaubnis:**

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in § 2 ApoG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antragsteller hat hierauf einen Rechtsanspruch.

### **Gebühren:**

Rechtsgrundlage Kostenverzeichnis Tarif 7.IX.6/7.1.

	Stadtapotheke:	Landapotheke:
Einzel Erlaubnis	400,00 €	250,00 €
+ je Filiale	250,00 €	200,00 €
OHG je Erlaubnis	300,00 €	200,00 €
+ je Filiale	250,00 €	200,00 €

Stadtapotheken: Städte Penzberg, Schongau, Weilheim und in den Märkten Peißenberg und Peiting

Landapotheken: In den übrigen Gemeinden des Landkreises

### **Pharmazierat:**

Der Pharmazierat wird als Sachverständiger des Landratsamtes im Verwaltungsverfahren tätig. Pharmazierat im Landkreis Weilheim-Schongau ist:

Herr Dr. Wolfgang Kircher, Hauptstraße 24, 82380 Peißenberg  
(Tel.: 0 88 03 / 8 60, Fax: 0 88 03 / 33 07).

Für die Apotheken in Peißenberg ist zuständiger Pharmazierat:

Herr Rudolf Harbeck, Eichenstraße 36, 82024 Taufkirchen  
(Tel.: 0 89 / 6 12 95 90, Fax.: 0 89 / 6 12 95 9-12).